

Verfügung vom 4. August 2026

BEK 2026 114

Mitwirkend Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann,
Gerichtsschreiber Alen Draganovic.

In Sachen **A.** _____,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B. _____,

betreffend konkursamtliche Nachlassliquidation
(Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht March
vom 8. Juli 2026, ZES 2026 455);-

hat der Kantonsgerichtspräsident,

nachdem sich ergeben und in Erwägung, dass

- die Vorinstanz mit Verfügung vom 8. Juli 2026 über den Nachlass von C._____ die konkursamtliche Liquidation mit Wirkung ab Mittwoch, 8. Juli 2026, 09:00 Uhr, anordnete, das Konkursamt March mit dem Vollzug beauftragte und die Gerichtskosten von Fr. 150.00 dem Nachlass auferlegte (Vi-act. 1, Dispositivziffern 1–3);
- die Beschwerdeführerin gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 14. Juli 2026 Beschwerde erhob und beantragte, die laufende Strafuntersuchung beim Entscheid zu berücksichtigen sowie die konkursamtliche Liquidation nicht abzuschliessen, bevor die Vermögensverhältnisse so weit abgeklärt seien, wie dies rechtlich möglich sei (KG-act. 1);
- die Vorinstanz mit Aktenüberweisungsschreiben vom 17. Juli 2026 Stellung nahm und beantragte, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventua-liter sei diese abzuweisen, unter Prozesskostenfolgen zulasten der Beschwerdeführerin (KG-act. 4);
- die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Juli 2026 die Beschwerde zurückzog (KG-act. 6);
- das Beschwerdeverfahren daher präsidial als durch Rückzug erledigt abzuschreiben ist (§ 40 Abs. 2 JG);
- angesichts des geringen Verfahrensaufwands sowie des Umstands, dass die zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde nicht die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, sondern die Berücksichtigung sämtlicher bekannter und insbesondere allfälliger im Ausland vorhandener Vermögenswerte im Rahmen der konkursamtlichen Liquidation beabsichtigte, auf eine Kostenerhebung ausnahmsweise zu verzichten ist;

- die mit Verfügung vom 15. Juli 2026 (KG-act. 3) verlangte Leistung des Kostenvorschusses durch die Beschwerdeführerin sich damit erübrigt und die diesbezüglich angesetzte Frist als abgenommen gilt;
- mangels Aufwands der übrigen Erben keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind;-

verfügt:

1. Das Beschwerdeverfahren wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
2. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.
4. Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), das Grundbuch- und Konkursamt March (je 1/R), den Betreibungskreis Altendorf Lachen (1/R), D._____ (1/R), E._____ (1/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R mit den Akten).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

4. August 2026 amu